

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

- Untere Immissionsschutzbehörde -



Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

juwi Energieprojekte GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

| | | | | | |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------|--|--------|---------------------|
| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 5 /rm/5610/BV.Nr. 2016/0018/67/033/ISK | Auskunft erteilt Frau Koppenhöfer | Telefon 0631/7105-231 Fax: 7105-370 E-Mail: kerstin.koppenhoefer@kaiserslautern-kreis.de | Zimmer | Datum 28.04.2017 |
|---------------------------------------|---|--------------------------------------|--|--------|---------------------|

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde erlässt aufgrund der §§ 6, 9, 10, 12, 13, 17, 18 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) und in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), unbeschadet privater Rechte Dritter folgenden

VORBESCHIED:

- I. Die beantragte Windenergieanlage WEA 02 des Typs Vestas V126 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nennleistung von 3,3 MW und einem Schalleistungspegel von 105,2 dB(A) ist an dem Standort

| | | |
|-------------------------|-------------------|------------------|
| Gemarkung | Olsbrücken | |
| Flurstück Nummer | 1226/1 | |
| Koordinaten UTM ETRS 32 | Rechtswert 402711 | Hochwert 5489425 |
| Koordinaten WGS84 | XLong 7,65499 | YLat 49,549607 |
| Koordinaten GK | X 3.402.748 | Y 5.491.182 |

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

0001F066.doc

Postanschrift
Burgstraße 11
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

1. Die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt sich auf den Standort (§ 9 Abs. 1 BImSchG) und umfasst damit auch die Aussage, dass dem Vorhaben der seit 18.06.2015 rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, nicht entgegensteht.
 2. Rechtskräftige Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zur Festlegung eines bestimmten Abstands des Windenergievorhabens zur Wohnbebauung stehen dem Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, nicht entgegen. Gemeint sind damit ausdrückliche, bezifferte bzw. bezifferbare Abstandsvorgaben. Nicht gemeint sind Abstände, die sich indirekt aus der Anwendung der Fachgesetze ergeben (z.B. aus dem BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - oder aus dem Rücksichtnahmegebot sogenannte erdrückende Wirkung).
 3. Gleiches gilt für Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung wonach Windenergievorhaben auf Standorte zu konzentrieren sind, an denen eine bestimmte Mindestanzahl von Windenergieanlagen errichtet werden können.
 4. Dem Vorhaben stehen auch Belange des Immissionsschutzes (konkret: durch Schall oder Schattenwurf im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage) nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen im Hinblick auf diese immissionsschutzrechtlichen Belange werden nachfolgend aufgeführt.
- II. Die unter Ziffer I. zusammengefassten Feststellungen gelten für
1. die beantragte Windenergieanlage Vestas V-126 und
 2. jede sonstige Windenergieanlage, die nicht über die Maße der Gesamthöhe von 200 m, der Nabenhöhe (137 m), des Rotordurchmessers (126 m), der Nennleistung und des Schalleistungspegels (105,2 dB(A)), sowie den oben genannten Standort hinausgehen.
- III. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor (Ausgenommen Schall und Schatten, da dieser Vorbescheid insoweit schon abschließende Nebenbestimmungen enthält).
- IV. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der übrigen öffentlichen Belange.
- V. Der Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung noch zum Betrieb der beantragten Windenergieanlage.
- VI. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.

Grundlage und Bestandteile dieses Vorbescheides bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Immissionsschutzbehörde - vom 28.04.2017 versehenen Antragsunterlagen.

- Anschreiben
- Formular 1.1 und 1.2 - Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Windparks für den Vorbescheidsantrag
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Standortangaben
- Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- Beiblatt zur schalltechnischen Immissionsprognose

- Übersicht Immissionsorte
- Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
- Anlage A und Anlage B
- Schalltechnische Immissionsprognose der Firma Schalltechnisches Ingenieurbüro Pies vom 06.04.2016
- Beschreibung der Sägezahn hinterkanten
- Schattenwurfgutachten der Firma juwi Energieprojekte GmbH vom 29.02.2016 – 100501018
- Niederschrift zum Erörterungstermin am 13.09.2016

NEBENBESTIMMUNGEN:

1. Schattenwurf

- 1.1 Der von der Windenergieanlage ausgehende Schattenwurf darf an den jeweiligen Immissionspunkten (Wohn-/Bürogebäude) nicht mehr als 30 Std. im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten/Tag betragen. Gegen die Überschreitung beider Werte sind geeignete Maßnahmen an der Windenergieanlage zu treffen, um die Einhaltung o.g. Grenzwerte sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau einer entsprechend programmierten Abschaltautomatik/Sensorik vorgenommen werden.
- 1.2 Die Einhaltung der o.g. Grenzwerte ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, mit der Inbetriebnahme nachzuweisen (Nachweis des Einbaus und der Kalibrierung des beantragten Schattenwurfabschaltmoduls).

2. Schallbegrenzung

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen unter Berücksichtigung der Vorbelastung folgende Immissionsgrenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden (ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998):

| | Immissionsorte | IGW nachts |
|------|---------------------------------------|------------|
| IO 1 | Wörsbach, Olsbrücker Straße 54 | 45 dB(A) |
| IO 2 | Wörsbach, Olsbrücker Straße 77 | 40 dB(A) |
| IO 3 | Olsbrücken, Auf den Wingerten 22 | 40 dB(A) |
| IO 4 | Olsbrücken, Hohlstraße 28 | 35 dB(A) |
| IO 5 | Frankelbach, Friedhofstraße 7 | 40 dB(A) |
| IO 6 | Kreimbach-Kaulbach, Höhniger Straße 7 | 35 dB(A) |
| IO 7 | Kreimbach-Kaulbach, Schornweg 8 | 40 dB(A) |

- 2.2 Die Windenergieanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteile an der Gesamtbelastung zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) nachstehende Werte entsprechend der Schallprognose nicht überschreiten (einschließlich der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags):

| Immissionsorte | | Immissionsanteile nachts |
|----------------|---------------------------------------|-----------------------------|
| IO 1 | Wörsbach, Olsbrücker Straße 54 | 34,1 dB(A) |
| IO 2 | Wörsbach, Olsbrücker Straße 77 | 33,3 dB(A) |
| IO 3 | Olsbrücken, Auf den Wingerten 22 | 36,7 dB(A) |
| IO 4 | Olsbrücken, Hohlstraße 28 | 29,6 dB(A) |
| IO 5 | Frankelbach, Friedhofstraße 7 | 28,0 dB(A) |
| IO 6 | Kreimbach-Kaulbach, Höhniger Straße 7 | 25,3 dB(A) |
| IO 7 | Kreimbach-Kaulbach, Schornweg 8 | 28,9 dB(A) |

2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

3. Schalleistungspegel

Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage darf nachstehend genannte Werte nicht überschreiten. Diese Werte ergeben sich aus der vorgelegten Lärmprognose.

| | | WEA 02 |
|-----|------------------------------------|-------------|
| 3.1 | Betrieb in der Nacht | 105,2 dB(A) |
| 3.2 | Betrieb am Tag (06:00 – 22:00 Uhr) | 105,2 dB(A) |

Bei Anlagentypen, die bisher noch nicht von einer geeigneten Messstelle nach der DIN EN 61400-11 vermessen wurden, sind in der Prognose nach DIN ISO 9613-2 im „Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel“ nach Nr. 7.3.2, mit einem Zuschlag von 4,6 dB(A) zum Schalleistungspegel die Immissionswerte zu berechnen. Dieser Zuschlag vermindert sich auf 2,5 dB(A), wenn der Schalleistungspegel durch eine Vermessung nach DIN EN 61400 – 11 nachgewiesen wurde. Diese Zuschläge entfallen, wenn der Schalleistungspegel durch drei Vermessungen nach DIN EN 61400 – 11 nachgewiesen wurde.

Wurden die Anlagen nach Nebenbestimmung 6.1 nach der DIN EN 61400 – 11 vermessen, kann der Zuschlag K in der Berechnung nach DIN ISO 9613 – 2, im „Alternativen Verfahren“ nach Nr. 7.3.2, ohne die Standardabweichung σ_p erfolgen; der Zuschlag von 4,6 bzw. 2,5 dB(A) entfällt.

4. Beim Betrieb der Windenergieanlage darf in allen Lastzuständen keine nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – zuschlagsrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit auftreten. In der Schallprognose wurden keine Zuschläge vorgesehen.
5. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn die durch Messungen bestimmten oberen Vertrauensbereiche der Schalleistungspegel, inklusive der Messunsicherheit, die unter 3. genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

6. Messungen der Schalleistungspegel

6.1 Durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle sind nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionswerte (Schalleistungspegel) gemessen nach der DIN EN 61400 – 11 ermitteln zu lassen. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messungen bei geeigneter Wetterlage unverzüglich durchzuführen und den Messbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße vorzulegen.

Vor der Messung ist von dem beauftragten Messinstitut ein Messkonzept zu erstellen und mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße abzustimmen.

6.2 Die vorgenannten Immissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn nach einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2, unter Verwendung des „Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel“ (Nr. 7.3.2), die nach Nr. 2.1 genannten Immissionsgrenzwerte und Nr. 2.2 genannten Immissionsanteile führen.

7. Nach Errichtung der Anlage, spätestens jedoch 12 Monate nach der Inbetriebnahme, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße durch eine Bescheinigung zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt wurden.

Anstelle der Bescheinigung und der Emissionsmessungen nach Nr. 6 können durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle, nach Inbetriebnahme der geplanten Windenergieanlage die Geräuschimmissionen durch Messungen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von 26.08.1998 festgestellt und der Beurteilungspegel gemäß der Nebenbestimmungen Nr. 2 ermittelt werden.

SACHVERHALT UND ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I.

Am 13.04.2016 wurde von Ihnen ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 02) des Typs Vestas V126 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Leistung von 3,3 MW und einem Schallleistungspegel von 105,2 dB(A) gestellt. Die geplante Windenergieanlage soll in der Gemarkung Olsbrücken auf dem Flurstück Nr. 1226/1 (Koordinaten UTM ETRS 32: Rechtswert 402711, Hochwert 5489425; Koordinaten WGS84: XLong 7,65499, YLat 49,549607; Koordinaten GK: X 3.402.748, Y 5.491.182) errichtet werden und im Zuge des Repowering eine bereits abgebaute Anlage ersetzen. Für den Standort ist in dem seit 18.06.2015 rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, ein Baufenster vorhanden, dass eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zulässt.

Sie nutzten die Möglichkeit des § 19 Abs. 3 BImSchG um ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Ihnen wurde am 01.07.2016 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Der Antrag wurde am 30.06.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage der Antragsunterlagen endete am 08.08.2016.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden Einwendungen durch die Bürgerinitiative „Gegenwind“, dem NABU Ortsgruppe Weilerbach und der Ortsgemeinde Niederkirchen eingelegt. Die vorliegenden Einwendungen haben zusammengefasst folgenden Inhalt:

- Nichteinhaltung der neuen Mindestabstände und des Konzentrationsgebots nach dem Landesentwicklungsplan, LEP IV

- noch aufzustellender Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nach dem Fusionsgesetz muss sich nach dem LEP IV richten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- fehlerhafte Visualisierung durch JUWI
- Beeinträchtigung der Flugsicherung
- fehlerhafte Berücksichtigung der Vorbelastungen in den Schallprognosen
- mangelhafte Ausbreitungsberechnung und Darstellung der Gesamtbelastung im Schallgutachten
- fehlerhafte Heranziehung unterschiedlicher Immissionsrichtwerte an den verschiedenen Immissionsorten Wörsbach, Olsbrücker Straße 54/77 und Olsbrücken, Auf den Wingerden 22 und Hohlstraße 28
- fehlende Berücksichtigung des Infraschalls und tieffrequenter Geräusche, Anwendung der veralteten TA Lärm
- Überschreitung der Richtwerte beim Schattenwurf
- Fehlerhafte Anwendung der Baunutzungsverordnung in Bezug auf das Überstreichen der Rotorblätter eines angrenzenden Wirtschaftswegs
- Gefährdung durch Eisabwurf
- mangelhafte Anwendung des Rücksichtnahmegebots
- fehlende Erschließung
- mangelhafter Untersuchungsumfang des Fachbeitrags Naturschutz insbesondere bezüglich des Vorkommens des Rotmilans, des Weißstorchs und des Wachtelkönigs
- mangelhaftes Fachgutachten bezüglich des Fledermaus Konfliktpotenzial
- Befangenheit einer Gutachterin

Die vorgebrachten Einwendungen konnten im Erörterungstermin am 13.09.2016 nach ausführlicher Besprechung weitestgehend geklärt werden. Für Details weisen wir auf das beiliegende Protokoll. Weiterer Klärungsbedarf besteht im Bereich des Artenschutzes. Der Einwand des mangelhaften Untersuchungsumfangs des Fachbeitrags Naturschutz kann durch die im Jahr 2016 bekannt gewordenen Greifvogelhorste, möglicherweise vom Rotmilan, und des bislang unzureichend untersuchten Vorkommens des Wachtelkönigs nicht entkräftet werden. Dies führt zu Nachuntersuchungen im Jahr 2017.

Wegen der Verzögerung innerhalb des Genehmigungsverfahrens haben Sie sich zu einer Reduzierung des vorliegenden Antrags vom 13.04.2016 entschlossen. Mit Schreiben vom 31.03.2017 erklärten Sie eine teilweise Rücknahme des oben genannten Antrags soweit er den Umfang eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids übersteigt. Im Rahmen des nunmehr als Vorbescheidsverfahren fortzuführenden Verfahrens, begehren Sie nunmehr die Klärung folgender Fragen:

1. Ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig?
2. Stehen dem Vorhaben Belange des Immissionsschutzes (konkret: durch Schall oder Schattenwurf im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der WEA) entgegen?

Aufgrund der noch durchzuführenden Untersuchungen wurden von Ihnen folgende Themen ausdrücklich ausgenommen:

3. Artenschutzrechtliche Belange des Rotmilans
4. Artenschutzrechtliche Belange des Wachtelkönigs und Weißstorch.

II.

Gemäß § 9 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplan-

ten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

Da ursprünglich ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG geführt wurde, sind die vorgelegten Unterlagen und bereits durchgeführten Verfahrensschritte im Rahmen der Reduzierung des Antrags weiterhin zu verwenden.

1. Ausreichende Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Anlage

Die geplante Anlage kann nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und des durchgeführten Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausreichend beurteilt werden.

a) Zulässigkeit der Anlage nach § 30 Abs. 1 BauGB

Die geplante Windenergieanlage soll im Bereich des Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, errichtet werden. Dementsprechend richtet sich die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 30 BauGB. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baulichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative BauGB) und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB sind erfüllt.

- i) Die Koordinaten der geplanten Anlage stimmen mit dem im Bebauungsplan als WEA1 bezeichneten Baufenster „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ (Nutzung der Windenergie)“ überein. Für dieses Baufenster setzt der Bebauungsplan fest, „dass die Gesamthöhe der Windenergieanlagen, einschließlich der Spitze der Rotorblätter in der höchsten Stellung (einschließlich Nebenanlagen) darf ... für die Anlage WEA 1 maximal 200 m über der gewachsenen Geländeoberfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten“. Die geplante Windenergieanlage wird eine Gesamthöhe von 200 m haben. Somit sind die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans können dem Vorhaben nicht die in den Einwendungen vorgetragenen bevorstehenden Änderungen des Landesentwicklungsplans LEP IV entgegenstehen. Der Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, ist eine seit 18.06.2015 rechtskräftige Satzung. Zwar handelt es sich bei den im LEP IV vorgesehenen Änderungen, sprich die Erhöhung des Mindestabstands auf 1.000 m und das Konzentrationsgebot mit mindestens drei Anlagen, um in Aufstellung befindliche Ziele mit einer Bindungswirkung. Allerdings ist diese Bindungswirkung ausschließlich auf der Planungsebene vorgesehen. Bei einer bestehenden rechtskräftigen Satzung ist zuerst diese anzuwenden und kann nicht von den in Aufstellung befindlichen Zielen verdrängt werden. Eine automatische Anpassung findet nicht statt. Das Anpassungsgebot eröffnet lediglich den Weg für eine neue Bauleitplanung. Wobei hier auch zu erwähnen ist, dass mit dem oben genannten Bebauungsplan dem Konzentrationsgebot des LEP IV Genüge getan ist. Er weist insgesamt vier Baufenster für Windenergieanlagen aus. Ob diese Anlagen tatsächlich vorhanden sind, bzw. gebaut werden ist nicht Aufgabe der Landesplanung.

Der Anwendbarkeit des Bebauungsplans kann nicht entgegengehalten werden, dass er von der Ortsgemeinde Olsbrücken in der ehemaligen Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde Otterbach aufgestellt wurde. Im Rahmen einer Zusammenlegung zweier Verbandsgemeinden wird kein Automatismus in Gang gesetzt, der alle zuvor bestehenden Satzungen außer Kraft setzt.

- ii) Die Erschließung der Anlage ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausreichend gesichert, wenn das Vorhaben über einen öffentlichen Weg oder eine Straße verkehrlich erreichbar ist und diese Zuwegung auf Dauer zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 09.05.2002 – Az: BVerwG 9 C 5/01). Dauerhaft steht hier als Zuwegung ein Wirtschaftsweg zur Verfügung. Der Einwand, dass dieser Wirtschaftsweg nicht für die Bauphase genutzt werden kann und somit die Erreichbarkeit des Standorts nur durch eine alternative Verkehrsführung gewährleistet werden kann, steht der gesicherten Erschließung nicht entgegen. Die Erreichbarkeit in der Bauphase ist keine Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, sondern betrifft davon losgelöst die Frage, ob das Bauvorhaben für den Bauherrn – auch aus Kostengesichtspunkten – überhaupt verwirklicht werden kann (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.01.2013 – Az: 22 CS 12.2297, VG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2010 – Az: 13 K 898/08).

b) Schall

Die geplante Anlage ist unter Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen zulässig. Durch die Nebenbestimmungen wird die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - in den verschiedenen Gebietsformen gesichert.

Die bemängelten unterschiedlichen Immissionsrichtwerte an den einzelnen Immissionsorten sind den unterschiedlichen Gebietsformen geschuldet. Die mit den betroffenen Gemeinden festgelegten Immissionsorte sind reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten zuzuordnen. Die Zuordnung in die jeweiligen Gebietsformen wird ausschließlich durch die Gemeinden durchgeführt. Dementsprechend sind unterschiedliche Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm heranzuziehen und einzuhalten.

Der vorgetragene Einwand, dass die Schallprognose fälschlicherweise nicht die tatsächliche Vorbelastung durch andere Anlagen, sondern die in den jeweiligen Altgenehmigungen erlaubten Werte für die Berechnung zu Grunde legt, läuft ins Leere. Grundsätzlich müssen auch Altanlagen die genehmigten Werte einhalten und ausschließlich diese können als Vorbelastungen in die Berechnung der Schallprognose eingestellt und berücksichtigt werden. Sollten die Werte der Altanlagen die genehmigten Werte überschreiten, hat der Betreiber Maßnahmen zur Einhaltung zu ergreifen.

Soweit von den Einwendern vorgetragen wurde, dass der Infraschall nicht angemessen im Rahmen der Schallprognose berücksichtigt wurde, ist wiederum auf die TA-Lärm zu verweisen. Sie sieht keine Grenzwerte für den tieffrequenten Bereich vor, da die ihr zugrundeliegenden Studien den Infraschall unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsgrenze einordnen. Gegenteilige Studien konnten bislang nicht überzeugen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass innerhalb der Schallprognose nach wie vor die TA-Lärm für die Immissionsrichtwerte heranzuziehen ist. Die ständige Rechtsprechung bestätigt regelmäßig deren Anwendbarkeit.

c) Schattenwurf

Die zulässigen Grenzwerte im Bereich des Schattenwurfs werden ohne weitere Maßnahmen regelmäßig überschritten. Allerdings kann mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise der Installation einer Abschaltautomatik, eine Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet werden. Mit den in den Nebenbestimmungen geforderten Maßnahmen ist eine Einhaltung der Grenzwerte möglich und steht der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht entgegen.

Um dem Vorwurf einer willkürlichen Installation des Betreibers entgegenzuwirken, ist ein Nachweis über den Einbau und die Kalibrierung des Abschaltmoduls zu führen.

d) Positive vorläufige Gesamtbeurteilung

Ein Vorbescheid kann jede einzelne für die Genehmigung relevante Frage beinhalten, soweit sie bereits abschließend beurteilt werden kann. Dementsprechend ist es dem Antragsteller im Umkehrschluss auch möglich einzelne Genehmigungsvoraussetzungen aus der Prüfung auszuschließen (OVG Lüneburg 12 LC 72/07 vom 12.11.2008). Allerdings bedeutet dies nicht, dass die ausgeschlossenen Fragen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Da neben der abschließenden Beurteilung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen auch feststehen muss, dass die gesamte Anlage am vorgesehen Standort genehmigungsfähig ist (= sog. vorläufige positive Gesamtbeurteilung). Dies bedeutet, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage vorausgesetzt wird (OVG Münster 8 A 252/10 vom 20.11.2012, OVG Lüneburg 12 LC 72/07 vom 12.11.2008). Somit sind auch Voraussetzungen in die Prüfung mit einzu beziehen, die nicht Gegenstand dieses Vorbescheidsantrags sind. Trotz des weiten Prüfungsumfangs, kann die Reichweite der positiven Gesamtbeurteilung eingeschränkt werden (OVG Koblenz 8 B 10139/14, OVG Koblenz 1 A 10676/14).

Die vorliegenden Antragsunterlagen, gerade auch in Bezug auf den ursprünglich gestellten Antrag auf Genehmigung, und die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden lassen die Genehmigungsfähigkeit der Anlage insgesamt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen. Auch bezüglich der ausdrücklich ausgeschlossenen artenschutzrechtlichen Belange des Rotmilans, Wachtelkönigs und Weißstochs stehen keine von vorneherein unüberwindliche Hindernisse entgegen. Zwar werden erst die im Jahr 2017 durchzuführenden weiteren Untersuchungen eine vollständige Klärung der artenschutzrechtlichen Belange herbeiführen, allerdings ist im Rahmen der zuvor bereits vorgelegten naturschutzrechtlichen Untersuchungsergebnisse davon auszugehen, dass gegebenenfalls mit Modifikationen der Anlage oder weiteren Nebenbestimmungen innerhalb der Genehmigung, die Anlage genehmigungsfähig ist.

Im Rahmen des ursprünglich beantragten Genehmigungsverfahrens wurde die Frage nach einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG bejaht. Dies bedeutet, dass diese auch im Vorbescheidsverfahren zugrunde zu legen ist. Zwar kann eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der bislang unvollständigen Ergebnisse zum Artenschutz noch nicht durchgeführt werden, allerdings ist auf Grundlage der im Umweltbericht zum oben genannten Bebauungsplans vorgenommenen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der vorliegenden im Jahr 2016 stattgefundenen Prüfung der neben dem Artenschutz vorliegenden Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG davon auszugehen, dass die geplante Anlage mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundlegend standhalten würde. Soweit in diesem Vorbescheidsverfahren Fragen des Immissionsschutzes geprüft wurden, kann die Genehmigungsfähigkeit insoweit als gefestigte Auffassung angesehen werden. Es verbleibt gleichwohl bei der Notwendigkeit einer UVP im noch erneut zu beantragenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

2. Berechtigtes Interesse

Es besteht ein berechtigtes Interesse an dem Erlass eines Vorbescheids. In Kenntnis der angekündigten Änderungen des Landesentwicklungsprogramms und den nicht abschätzbaren Folgen im Bereich der Bauleitplanung in Verbindung mit der sich aufgrund der weiteren notwendigen artenschutzrechtlichen Untersuchungen eingetretenen Verzögerung ist der Vorbescheid das gebotene Mittel um einer Verschlechterung der derzeitigen rechtlichen Position entgegenzuwirken.

ZUSTÄNDIGKEIT:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.02.2002 (GVBl. S. 280) in der jeweils gültigen Fassung.

KOSTENENTSCHEIDUNG:

Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind Kosten entstanden, die gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG vom Antragsteller zu tragen sind. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Koppenhöfer)



Anlagen